Inhalt des Asylmagazins 7-8/2024



Arbeitshilfen und Stellungnahmen	
Buchbesprechung	
Stefan Keßler zu Kaniess: Abschiebungshaft – Rechtshandbuch für die Praxis (2. Auflage)	263
Beiträge	264
Ländermaterialien	287
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote	300
Asylverfahrens- und -prozessrecht	301
Aufenthaltsrecht	304
Staatsangehörigkeitsrecht	309
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme	309
Auslieferungsrecht	312

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Es erscheint regelmäßig mit neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin.



















Buchbesprechung

Kaniess: Abschiebungshaft – Rechtshandbuch für die Praxis (2. Auflage)

Von Stefan Keßler, Berlin

Die im Jahr 2020 erschienene erste Auflage dieses Handbuchs wurde seinerzeit im Asylmagazin kritisch besprochen (Swatek, Asylmagazin 9/2020, S. 291). In der zweiten Auflage ist es vollkommen neu gegliedert worden: Das erste Kapitel beschäftigt sich mit der Stellung der Abschiebungshaft im Kontext der ausländerrechtlichen Verwaltungsvollstreckung, mit der gerichtlichen Kompetenzverteilung sowie den grund- und europarechtlichen Vorgaben (wobei weder die Europäische Menschenrechtskonvention noch der UN-Zivilpakt oder die UN-Kinderrechtskonvention auch nur erwähnt werden), und es gibt einen ersten Überblick über die verschiedenen Haft- und Gewahrsamsarten. Dem schließen sich in den Kapiteln 2 bis 9 ausführlichere Erörterungen der Voraussetzungen für die Sicherungshaft (als der wichtigsten Form der Abschiebungshaft) sowie neun weiterer Formen der Haft oder des Gewahrsams an. Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit der Freiheitsentziehung durch Behörden. Der zweite Teil (Kap. 11 bis 15) diskutiert Einzelheiten der Verfahren, beginnend bei der Festnahme durch die Behörde zum Zweck der Gerichtsvorführung über den Haftantrag bis hin zu den Verfahren in erster, zweiter und dritter Instanz. Es folgt eine kurze Abhandlung über die Entschädigung für eine unrechtmäßige Inhaftierung. Den Abschluss bilden Muster für Sitzungsprotokolle und gerichtliche Beschlüsse, die auch auf der Website www.abschiebungshaft-buch.de abrufbar sind.

Das im Oktober 2023 fertiggestellte Werk enthält an einigen Stellen Ausblicke auf die weitere Rechtsentwicklung, konnte aber weder auf die erst später beschlossenen neuen europäischen Rechtsakte noch auf die Änderungen des deutschen Rechts eingehen, die sich etwa durch das Rückführungsverbesserungsgesetz ergeben haben. Zu Letzterem enthält allerdings die bereits erwähnte Website einige Aktualisierungen.

An der vom damaligen Rezensenten kritisierten »kalten« Sprache hat sich auch in der zweiten Auflage nichts geändert. Aber das dürfte dem Charakter eines Handbuchs, das vor allem für Amtsrichter:innen gedacht ist, geschuldet sein. Gleichwohl ist die richterliche Perspektive auch für Anwält:innen oder Beratungsorganisationen interessant.

Das Handbuch enthält begrüßenswerte Klarstellungen, die für die Praxis relevant sind: So wird etwa vollkommen zu Recht auf die große Bedeutung hingewiesen, die der gerichtlichen Überprüfung von Haftanträgen zukommt. Der Einschätzung, dass der hohe Anteil der vom BGH als rechtswidrig eingestuften Haftanordnungen »aus rechtsstaatlicher Sicht nicht hinnehmbar ist« und deswegen

Haftanträge genauer zu prüfen sind (Kap. 12 Rn. 22), kann der Rezensent nur uneingeschränkt beipflichten.

Auch weist das Handbuch richtigerweise darauf hin, dass Haftanträge abzulehnen sind, wenn absehbar ist, dass die betroffene Person (unions-)rechtswidrigen Haftbedingungen unterworfen sein wird. Insbesondere das Trennungsgebot ist einzuhalten, das nicht nur auf eine räumliche Trennung zur Strafhaft hinausläuft. Vielmehr muss sich der im Haftvollzug ausgeübte Zwang auf das Maß beschränken, das unbedingt erforderlich ist, um ein wirksames Rückkehrverfahren zu gewährleisten. Dies bedeutet im Wesentlichen »Wohnen minus Freiheit« (Kap. 2 Rn. 169). Kaniess macht auch zu Recht darauf aufmerksam, dass dies nicht nur für die Sicherungshaft, sondern auch für die anderen Haftarten – etwa für die Zurückweisungshaft – gilt (Kap. 8 Rn. 19 f.).

Dass manche Ausführungen im Handbuch auf Widerspruch stoßen müssen, lässt sich bei dieser Materie nicht vermeiden. Wenn es beispielsweise für zulässig gehalten wird, die Anhörung der betroffenen Person vor Erlass eines Haftbeschlusses auch per Videotechnik durchzuführen (Kap. 13 Rn. 15 f.), dann fehlt leider eine Auseinandersetzung mit der entgegenstehenden Rechtsprechung: Eine Anhörung per Videokonferenz stellt laut BGH eben keine persönliche Anhörung dar, wie sie § 420 Abs. 1 FamFG zwingend verlangt.¹

Auch sind immer wieder Lücken festzustellen: Erstaunlich ist vor allem, dass das Handbuch nicht auf die sich durch die Rückführungsrichtlinie und den Wortlaut des §62a AufenthG ergebende Notwendigkeit eingeht, Alternativen zur Abschiebungshaft bezogen auf den Einzelfall bereits im behördlichen Haftantrag darzulegen und durch das Gericht zu prüfen. Angesichts der Schwere der mit der Freiheitsentziehung verbundenen Grundrechtseingriffe wären Darlegungen zu Alternativen dringend geboten.

Im Kontext der Anhörung hätte klargestellt werden müssen, dass ein Verstoß gegen die Anhörungspflicht der gleichwohl angeordneten Freiheitsentziehung den Makel der Rechtswidrigkeit aufdrückt und eine mangelhafte Anhörung einen absoluten Verfahrensfehler darstellt, der nicht (rückwirkend) geheilt werden kann.²

Der Weisheit letzter Schluss wird durch dieses Handbuch somit nicht vermittelt. Aber für die Diskussion zahlreicher Fragen, die bei der Abschiebungshaft eine große Rolle spielen, ist es sehr hilfreich – nicht zuletzt auch durch die Muster und die Verbindung mit der Website.

• Kaniess, Nicolai: Abschiebungshaft – Rechtshandbuch für die Praxis. 2. Aufl., Baden-Baden (Nomos) 2024, 352 S., ISBN 978-3-7560-1393-7, 59 €.

Asylmagazin 7–8/2024 263

Vgl. BGH, Beschluss vom 14.10.2020 – XII ZB 235/20 – BGHZ 227,
Rn. 24; Beschluss vom 5.12.2023 – XIII ZB 46/22 – InfAuslR 2024,
231 Rn. 9.

² So auch BGH, Beschluss vom 5.12.2023 – XIII ZB 46/22 – InfAuslR 2024, 231 Rn. 7 m. w. N.